

Anordnung Nr. 5*
über die Gebührentarife des Verkehrswesens
vom 10. Dezember 1973

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt 1. „Staatliche Bahnaufsicht“ erhält die in der Anlage zu dieser Anordnung veröffentlichte Fassung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1973

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

* Anordnung Nr. 1 vom 30. August 1971 (GBl. II Nr. 65 S. 569)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Lfd Nr	Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung	Gebühren M	Bemerkungen
1.	Staatliche Bahnaufsicht		
1.1.	Anschlußbahnen, Kleinbahnen, Bahnen von Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, die den Charakter von Anschlußbahnen haben, Bahnen, auf die Schienenfahrzeuge mittels Straßenrollfahrzeuge übergehen (nachstehend Bahnen genannt)		
1.1.1.	Für die bahnaufsichtliche Prüfung und Begutachtung von Anträgen auf Erteilung einer Stellungnahme zur Vorbereitung und Festlegung des Standortes eines Vorhabens, das eine Bahn erhalten soll oder Auswirkungen auf vorhandene Anlagen sowie auf die Veränderung des Transportaufkommens der Bahn haben kann, sowie für die Standortzustimmung zur Errichtung von Eigenheimen usw. in der Nähe von Gleisen der Bahnen nach Zeitaufwand	je angefangene Stunde 10,— mindestens jedoch 20,—	
1.1.2.	Für die bahnaufsichtliche Prüfung und Genehmigung — der Projektierungsunterlagen für den Bau, die Gestaltung bzw. Rekonstruktion der Bahnen (Gleisanlagen, sonstige bauliche Anlagen, Seilrangieranlagen, Gleisbeleuchtung, Kabelverlegung, Sicherungs- und Fernmeldeanlagen usw.)		

Lfd Nr	Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung	Gebühren M	Bemerkungen
	— der Unterlagen zur Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen, Mehrzweckfahrzeugen und Rangiermitteln		
	für die Erteilung		
	— der Betriebserlaubnis zur Eröffnung einer neuen Bahn oder bei Rechtsträger- bzw. Eigentumswechsel		
	— der Erlaubnis zur Inbetriebnahme maschinentechnischer Anlagen und Fahrzeuge		
	— der Genehmigung zur Aufnahme der Betriebsführung		
	— der Genehmigung zur Durchführung von Zwischenbremsuntersuchungen durch die Betriebe		
	— befristeter Ausnahmegenehmigungen und sonstiger Gutachten nach Zeitaufwand	je angefangene Stunde 10,— mindestens jedoch 20,—	
1.1.3.	Für die Untersuchung und Begutachtung von Personen- und Bahnbetriebsunfällen, Wagenbeschädigungen und sonstigen Vorkommnissen nach Zeitaufwand	je angefangene Stunde 10,— mindestens jedoch 20,—	
1.1.4.	Für die bahnaufsichtliche Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf Erteilung der Zustimmung zu baulichen Anlagen an oder in der Nähe von Bahnen (z. B. Anlegen höhen gleicher Kreuzungen, Zulassung von Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs- und Informationsleitungen mit Bahnanlagen der Bahnen) nach Zeitaufwand	je angefangene Stunde 10,— mindestens jedoch 20,—	
1.1.5.	Für die Kontrolle der Bahnen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften		
1.1.5.1.	durch Prüffingenieure oder Beauftragte der Staatlichen Bahnaufsicht nach Zeitaufwand	je angefangene Stunde 10,— mindestens jedoch 20,—	
1.1.5.2.	durch Vorsteher, Ingenieure, Experten usw. der Deutschen Reichsbahn im Auftrage der Staatlichen Bahnaufsicht nach Zeitaufwand	je angefangene Stunde 10,— mindestens jedoch 20,—	